

**Förderverein der Grundschule
Wadgassen Abteilschule e.V.**
(eingetragen beim Amtsgericht Saarlouis am
24.08.1994 unter der Nr. VR 387)



Satzung

Stand 12. März 2024

§ 1 Name und Sitz

Der

"Förderverein der Grundschule Wadgassen Abteilschule e.V."

mit Sitz in Wadgassen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zwecke des Vereins sind:
 - a) Förderung der Erziehung
 - b) Förderung der Volks- und Berufsbildung
 - c) Förderung von Kunst und Kultur
 - d) Förderung von Wissenschaft und Forschung
 - e) Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - f) Förderung des Sports
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung der Abteilschule in ideeller und materieller Weise, wie z.B.
 - a) finanzielle Unterstützung der Schule bei der Beschaffung zusätzlicher Lehrmittel und Ausstattungen, die vom Schulträger nicht bereitgestellt werden
 - a) Zuschüsse zu Schulveranstaltungen, Lehrfahrten und Schüleraustausch, auch mit Partnerschulen im Ausland
 - b) Vergabe von Prämien bzw. Preisen für besondere Erfolge bei kulturellen und sportlichen Wettbewerben
 - c) wirtschaftliche Hilfe an Schüler in sozialen Härtefällen
 - d) Unterstützung bei der Organisation von Schulfesten und anderen Schulveranstaltungen
 - e) Zusammenarbeit mit gleichartigen Vereinen anderer Schulen
 - f) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern der Schüler
 - g) Kontaktpflege mit den ehemaligen Schülern und deren Eltern

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) Eltern oder sonstige gesetzliche Vertreter der Schüler der Grundschule;
 - b) ehemalige Schüler der Grundschule;
 - c) Mitglieder oder ehemalige Mitglieder des Lehrerkollegiums;
 - d) jede sonstige volljährige Person als Freund und Förderer des Vereins;
 - e) jede juristische Person als Freund und Förderer des Vereins.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Mitglieder erkennen die Satzung und damit die Ziele des Vereins an.
- (4) Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr.
- (5) Eine Ehrenmitgliedschaft kann durch Vorstandsbeschluss verliehen werden; hierzu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss oder
 - c) Tod.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich; der Einhaltung einer bestimmten Kündigungsfrist bedarf es nicht. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn
- sich das Mitglied eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat;
 - das Mitglied mit dem Beitrag mindestens 12 Monate im Rückstand ist und trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von 4 Wochen seiner Beitragspflicht nachkommt.
- (4) Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Mitglieder haben bei Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf Teile des Vereinsvermögens.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Beitrag wird einmal jährlich im zweiten Halbjahr eingezogen. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, ihre Beschlüsse sind für alle Vereinsmitglieder bindend.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung durch Veröffentlichung in der „Wadgasser Rundschau“ und für Mitglieder mit Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Wadgassen zusätzlich durch schriftliche Einladung.
- (3) Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Dringlichkeitsanträge können zu Beginn der Versammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn dies von mindestens 25 % der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder unterstützt wird.
- (4) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn
- mindestens ein Drittel des Vorstandes dies verlangt,
 - mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies verlangt.
- Die Einberufung erfolgt unter Beachtung der gleichen Formalitäten, die auch bei der ordentlichen Mitgliederversammlung maßgebend sind.

- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt über
- die Wahl des Vorstandes, soweit die Zugehörigkeit hierzu nicht kraft Amtes erfolgt
 - die Wahl zweier Rechnungsprüfer, die mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr die Kassenführung zu prüfen haben
 - den Rechenschaftsbericht des Vorstandes sowie die Berichte des Kassenwartes und der Rechnungsprüfer
 - die Entlastung des Vorstandes
 - Satzungsänderungen
 - die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - die vorzeitige Abberufung eines, mehrerer oder sämtlicher Mitglieder des Vorstandes
 - die Verwendung der aufgebracht Mittel, soweit hierzu nicht der Vorstand befugt ist
 - die Auflösung des Vereins
 - die Wahl zum Ehrenvorsitzenden; hierzu bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekannt gegebenen Tagesordnung beschlussfähig – unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen sowie Entscheidungen über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer,
 - dem Schatzmeister,
 - Beisitzern,
 - einem Vertreter des Lehrerkollegiums,
 - einem Vertreter des sozialpädagogischen Bereichs,
 - einem Vertreter des Elternbeirates.

Mehrfachbesetzungen sind möglich, wenn es sich nicht um die Positionen a), b), d) handelt.

- (2) Amtszeit des Vorstandes

- a) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
 - b) Elternbeirat, sozialpädagogischer Bereich und Lehrerkollegium bestimmen ihren jeweiligen Vertreter selbst, er kann sich bei Vorstandssitzungen vertreten lassen. Diesem Personenkreis obliegen dieselben Rechte und Pflichten wie den von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern. Ihre Amtszeit ist an diejenige der übrigen Vorstandsmitglieder gebunden.
- (1) Ist die Amtszeit des Vorstandes abgelaufen, bevor eine Neuwahl stattgefunden hat, bleibt der alte Vorstand kommissarisch im Amt.
 - (2) Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.
 - (3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 28 BGB. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

§ 10a Ehrenvorsitz

Personen, die sich um die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§11 Satzungsänderungen

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung unter Beachtung des § 9 Ziff. 5 mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§12 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wadgassen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Abteischule Wadgassen zu verwenden hat.
- (2) Eine Ausschüttung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§13 Anwendung der Regelungen des BGB

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB Anwendung.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist am 12. März 2024 errichtet worden und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.



Beitragsordnung

vom 12.03.2024

§1

Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich mindestens

- 8,00 € für ein Einzelmitglied,
- 12,00 € für Ehepaare, ihnen gleichgestellte und in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Paare,
- 35,00 € für juristische Personen.

§2

Der Mitgliedsbeitrag ist einmal jährlich fällig. Der Einzug erfolgt in der zweiten Jahreshälfte.

§3

Ist ein Mitglied mit der Zahlung seines Beitrages um mehr als 6 Monate im Rückstand, verliert es sein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 13.03.2024 in Kraft.

Wadgassen, den 12.03.2024



Der Vorstand des Fördervereins der Grundschule Wadgassen e.V. gab sich auf Basis von §10 (4) der Satzung vom 14. Juni 1994 in seiner Sitzung vom 12.03.2024 die nachstehende neue

Geschäftsordnung

§1

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen; er sollte mindestens einmal pro Quartal tagen. Er wird jeweils vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher schriftlich eingeladen. Die Einladung erfolgt i. d. R. per E-Mail oder Messenger; Änderungen der Kontaktdaten sind mitzuteilen. In Ausnahmefällen kann von der einwöchigen Frist abgesehen werden. Der Vorsitzende muss den Vorstand einberufen, wenn drei seiner Mitglieder dies fordern.

§2

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§3

- (1) Zu Beginn einer Sitzung stellt der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest. Über den Sitzungsverlauf ist ein Protokoll zu führen; über dessen sachliche Richtigkeit wird jeweils zu Beginn der darauffolgenden Sitzung befunden.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt

§4

Der Vorstand ist berechtigt, die anfallenden Aufgaben zu verteilen:

- (1) Dem Schriftführer obliegen insbesondere die Erledigung des laufenden Schriftverkehrs sowie die Protokollführung über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
- (2) Der Schatzmeister führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die finanzwirksamen Beschlüsse des Vorstandes umgesetzt werden. Er ist berechtigt, über Beträge von max. € 100,- pro Einzelfall allein zu entscheiden, sofern es sich um laufende Geschäftstätigkeit handelt.
- (3) Ein weiteres Vorstandsmitglied übernimmt hauptverantwortlich die Öffentlichkeitsarbeit.

§5

- (1) Der Vorsitzende ist berechtigt, über Verfügungen zu Lasten des Vereinsvermögens bis zu einem Betrag von € 500,- allein zu entscheiden. Dies gilt insbesondere für:
 - a) Kosten, die vom Verein generell übernommen werden, z. B. Zuschüsse zu Lehrfahrten gemäß allgemeinem Beschluss, Unterstützung bei sozialen Härtefällen;
 - b) Höhere Kosten bei beschlossenen Zuschüssen, z. B. Buskosten.
- (2) Bei darüber hinausgehenden Beträgen **in dringenden Fällen** kann fermündlich, per E-Mail oder Messenger die Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder eingeholt werden.
- (3) Bei Beträgen darüber hinaus bedarf es einer Vorstandsentscheidung. Der Vorstand kann bis zu einem Betrag in Höhe von € 3000,- über das Vereinsvermögen befinden.

In jedem Fall ist der Vorstand in der darauffolgenden Sitzung zu unterrichten.

§6

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden in angemessenem Rahmen aus der Vereinskasse vergütet.

Wadgassen, den 12. März. 2024